

# Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1918

---

Nr. 144

---

**Inhalt:** Gesetz zur Abänderung der Reichsverfassung und des Gesetzes, betreffend die Stellvertretung des Reichskanzlers, vom 17. März 1878. S. 1273. — Gesetz zur Abänderung der Reichsverfassung. S. 1274. — Gesetz zur Abänderung des Gesetzes über die Verfassung Elsaß-Lothringens vom 31. Mai 1911. S. 1275.

---

(Nr. 6503) Gesetz zur Abänderung der Reichsverfassung und des Gesetzes, betreffend die Stellvertretung des Reichskanzlers, vom 17. März 1878. Vom 28. Oktober 1918.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛ.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1

Der Artikel 21 Abs. 2 der Reichsverfassung wird aufgehoben.

§ 2

Im Gesetze, betreffend die Stellvertretung des Reichskanzlers, vom 17. März 1878 (Reichs-Gesetzbl. S. 7) werden im § 1 die Worte „nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen“ und im § 2 der zweite Satz gestrichen, ferner im § 1 folgender Abs. 2 angefügt:

Die Stellvertreter des Reichskanzlers müssen im Reichstag auf Verlangen jederzeit gehört werden.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 28. Oktober 1918.

(Siegel)

Wilhelm  
Kaiser  
von Deutschland  
König  
von Preußen  
Mag Prinz von Baden

(Nr. 6504) Gesetz zur Abänderung der Reichsverfassung. Vom 28. Oktober 1918.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛ.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Die Reichsverfassung wird wie folgt abgeändert:

1. Im Artikel 11 werden die Absätze 2 und 3 durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Zur Erklärung des Krieges im Namen des Reichs ist die Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags erforderlich.

Friedensverträge sowie diejenigen Verträge mit fremden Staaten, welche sich auf Gegenstände der Reichsgesetzgebung beziehen, bedürfen der Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags.

2. Im Artikel 15 werden folgende Absätze hinzugefügt:

Der Reichskanzler bedarf zu seiner Amtsführung des Vertrauens des Reichstags.

Der Reichskanzler trägt die Verantwortung für alle Handlungen von politischer Bedeutung, die der Kaiser in Ausübung der ihm nach der Reichsverfassung zustehenden Befugnisse vornimmt.

Der Reichskanzler und seine Stellvertreter sind für ihre Amtsführung dem Bundesrat und dem Reichstag verantwortlich.

3. Im Artikel 17 werden die Worte gestrichen:  
„welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt“.
4. Im Artikel 53 Abs. 1 wird folgender Satz hinzugefügt:  
Die Ernennung, Versetzung, Beförderung und Verabschiedung der Offiziere und Beamten der Marine erfolgt unter Gegenzeichnung des Reichskanzlers.
5. Im Artikel 64 Abs. 2 werden im ersten Satze hinter dem Worte „Kaiser“ die Worte eingeschaltet:  
„unter Gegenzeichnung des Reichskanzlers“.
6. Im Artikel 66 werden folgende Absätze 3 und 4 hinzugefügt:  
Die Ernennung, Versetzung, Beförderung und Verabschiedung der Offiziere und Militärbeamten eines Kontingents erfolgt unter Gegenzeichnung des Kriegsministers des Kontingents. Die Kriegsminister sind dem Bundesrat und dem Reichstag für die Verwaltung ihres Kontingents verantwortlich.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 28. Oktober 1918.

(Siegel)

Wilhelm  
Kaiser  
von Deutschland  
König  
von Preußen  
von Baden

(Nr. 6505) Gesetz zur Abänderung des Gesetzes über die Verfassung Elsaß-Lothringens vom 31. Mai 1911. Vom 28. Oktober 1918.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1

Im Artikel II des Gesetzes über die Verfassung Elsaß-Lothringens vom 31. Mai 1911 (Reichs-Gesetzbl. S. 225) erhält § 10 Abs. 2 folgenden Zusatz:

Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn ein Mitglied der Zweiten Kammer zum Staatssekretär oder Unterstaatssekretär im Ministerium für Elsaß-Lothringen ernannt wird.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 28. Oktober 1918.

(Siegel)

Wilhelm

Max Prinz von Baden